



Förderbestimmungen Anreizprogramm Zukunft Innenstadt



Vorbemerkung

Ziel des Anreizprogramms „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar ist es auf den Strukturwandel in den Innenstädten und Ortskernen zu reagieren, die Leerstandssituation in der Innenstadt von Hofgeismar zu reduzieren und kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Existenzgründungen im Rahmen einer strukturerhaltenden und strukturstärkenden Innenstadtentwicklung anzusiedeln oder zukunftsfähig und wettbewerbsfähig zu modernisieren.

Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Facheinzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Gastronomie, Seniorenwirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie weitere Akteure der Innenstadt von Hofgeismar (z.B. Vereine oder Initiativen). Das Förderprogramm richtet sich in diesem Sinne auch an Kleinunternehmen, Existenzgründende und Freiberufliche.

Das Anreizprogramm der Stadt Hofgeismar wird aus Mitteln des Landes Hessen im Rahmen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ unterstützt.

Gefördert werden bauliche Maßnahmen, Investitionen in die Innen- und Außenausstattung, Beratungsleistungen, Markteintrittsaufwendungen und Werbung sowie die befristete Teilförderung von Mieten (für identitätsstiftende Gewerbetreibende). Darüber hinaus werden aus Eigenmitteln der Stadt Hofgeismar Investitionen in die Betriebsausstattung sowie Verbrauchsmaterial in geringem Umfang für Existenzgründungen gefördert.

Die Stadt Hofgeismar gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadtverwaltung von Hofgeismar entscheidet über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen, der verfügbaren finanziellen Mittel sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23. August 2021.

1. Zuwendungszweck – Rechtsgrundlagen - Fördergebiet

- 1.1 Mit den Mitteln des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ beteiligt sich das Land Hessen an ausgewählten Fördergegenständen des Anreizprogramms „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar. Aus dem Anreizprogramm können Unternehmensgründungen und die Verbesserung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich freiberuflich Tätigen im Fördergebiet gefördert werden, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene gesichert sowie das Fördergebiet in seiner funktionalen Struktur gestärkt wird.
- 1.2 Die Förderung durch die Stadt Hofgeismar erfolgt nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen sowie der folgend angeführten Grundlage:
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23. August 2021

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte vom 23. August 2021 Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1. zu § 44 LHO und
 - die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44a BHO (RZBau)
- 1.3 Der Geltungsbereich des Anreizprogramms „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar umfasst den zentralen Bereich der Innenstadt von Hofgeismar. Die genaue Abgrenzung des Fördergebietes ist der Anlage „Geltungsbereich“ zu entnehmen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Stadt Hofgeismar fördert Investitionsvorhaben, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer attraktiven Innenstadt leisten und gleichzeitig damit Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen oder gesichert werden.
- 2.2 Die Vorhaben müssen in besonderer Weise qualitativ dazu geeignet sein, zur Zielerreichung der im Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes sowie dessen Fortschreibungen formulierten Ziele beizutragen, Strukturdefiziten entgegenzuwirken sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt beizutragen. Die Investitionsvorhaben müssen einen spezifischen Beitrag zur nachhaltigen, umweltgerechten Innenstadtentwicklung leisten und zur Stärkung der Stadt in ihrer Funktion als Mittel- und Versorgungszentrum beitragen.

2.3 Gegenstände der Förderungen in Hofgeismar sind dabei:

A. Bauliche Maßnahmen

- Investitionen für eine Bestandssicherung, Modernisierung oder Erweiterung innerhalb des Fördergebietes
- Notwendige Anpassungen angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse
- Investitionen in (barrierefreie) Umbaumaßnahmen
- Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (z. B. Außendarstellung, Schaufenster, Werbeschriftzüge)

B. Investitionen in die Innen- / Außenausstattung

- Investitionen in die Innen- und Außenausstattung (z.B. Mobiliar)

C. Beratungsleistungen, Markteintritt und Werbung

- Beratungsleistungen sowie Markteintrittsaufwendungen (z. B. zu Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Verkaufsräume, Marketing, Internetauftritt), welche zur Unternehmenssicherung / -modernisierung beitragen
- Werbemaßnahmen (z.B. Erstellung von Flyern, Einrichtung einer Homepage)
- Ausgaben für Digitalisierungsmaßnahmen (bspw. Installierung neuer Lieferserviceangebote)

D. Befristete Teilförderung von Mieten (für identitätsstiftende Gewerbetreibende)

- Betriebsausgaben für Mieten/Pachten (max. 12 Monate) soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur nachhaltigen Zielerreichung steht

E. Investitionen in die Betriebsausstattung*

- Investitionen in die Betriebsausstattung (branchenspezifische Ausstattung wie z.B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge und/oder Kassen, Kartenlesegeräte, Telefonanlagen usw.)

F. Betriebsmittel für Existenzgründungen*

- Investitionen in Verbrauchsmaterial (nur für Existenzgründungen)

*Diese Fördergegenstände sind im Landesprogramm Zukunft Innenstadt nicht förderfähig und werden daher ausschließlich über städtische Eigenmittel finanziert.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Investitionsvorhaben in den Branchen (Fach-)Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie und Seniorenwirtschaft, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Innenstadt von Hofgeismar zu stärken
- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (bspw. Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen)
- Investitionsvorhaben die zur Aufwertung und Nutzungserweiterung des öffentlichen Raumes beitragen

Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen sind:

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Personalausgaben auch für geringfügig Beschäftigte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Ausgaben außerhalb des Finanzierungsplanes
- Mahngebühren und Sollzinsen
- angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Grunderwerb

3. Zuwendungsempfangende

- 3.1 Zuwendungsempfangende sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU)*, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen sowie Existenzgründer*innen und weitere Akteure der Innenstadt von Hofgeismar (z.B. Vereine oder Initiativen).
- 3.2 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, großflächiger Einzelhandel (VKF > 700 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
 - Wirtschafts- und rechtsberatende Unternehmen bzw. Existenzgründungen in diesem Bereich;
 - Unternehmen des Bauhauptgewerbes, soweit sie nicht Kleinunternehmen im Sinne von Ziffer 3.1 darstellen
 - Immobilienunternehmen einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft
 - Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Verkehrs
 - Ärzte (mit Ausnahme von Existenzgründungen und der Übernahme von bereits bestehenden Praxen);
 - Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
 - Stiftungen
 - Wettbüros
 - Shisha Bars
 - Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen, Sexshops)
- 3.3 Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

* Definition Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU):

Kleinunternehmen 0 bis 9 Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanz bis 2 Mio. €; Kleinunternehmen 10 bis 49 Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanz bis 10 Mio. €; Mittlere Unternehmen 50 bis 249 Mitarbeiter, Jahresumsatz bis 50 Mio. € oder Jahresbilanzsumme bis 43 Mio. €

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Investitionsvorhaben muss im Fördergebiet „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar durchgeführt werden.
- 4.2 Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden mit dem vor Antragseingang, bei der den Antrag annehmenden Stelle, noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3 Die Antragstellenden haben eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese hat grundsätzlich mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens zu betragen.
- 4.4 Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 4.5 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken bestehen, insbesondere aus planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Sicht.
- 4.6 Die Zuwendung wird nur für Investitionsvorhaben gewährt, die innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der schriftlichen Fördervereinbarung durchgeführt und abgeschlossen werden. Kann die in der Fördervereinbarung enthaltene Frist für den Abschluss des Investitionsvorhabens nicht eingehalten werden, so ist bei der Stadt Hofgeismar schriftlich ein Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Der Antrag ist zu begründen, gegebenenfalls sind Nachweise vorzulegen. Die Stadt Hofgeismar behält sich eine Entscheidung über den Verlängerungsantrag vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Im Falle der Nichtverlängerung wird die Zuwendung nach dem Stand der Investitionsmaßnahme abgerechnet. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.10.2028.
- 4.7 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Förderbestimmungen besteht nicht. Die Stadtverwaltung Hofgeismar als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen festgelegten begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.
- 4.8 Die Inanspruchnahme von weiteren Fördermitteln ist im Rahmen der Antragsstellung mitzuteilen. Die Mittelkombinierbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Bei öffentlichen Krediten sind Subventionswerte analog aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu berechnen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.
- 5.2 Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.000 € (netto).
- 5.3 Die Zuwendungsquote liegt bei bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung wird bis zu einer Höhe von maximal 25.000 € gewährt. Bei der Kumulierung von Zuwendungen mit Mitteln aus anderen Programmen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 € nicht überschritten werden (De-minimis-Beihilfen). Eine Doppelförderung ist auszuschließen, die Regelungen der VV zu § 44 LHO, Nr. 1.4 sind entsprechend einzuhalten.
- 5.4 Die Höhe der Zuwendung (50%/25%/15%) richtet sich nach Art und Umfang der Investitionen sowie nach deren Bedeutung für den Strukturwandel und die nachhaltige Entwicklung der Innenstadt von Hofgeismar. Zuwendungskriterium ist auch, inwieweit mit dem Vorhaben stadtraumrelevante Vitalisierungsziele erreicht werden, z. B. eine qualitätsvolle Innenentwicklung von Raumpotenzialen (Teile von Straßenzügen oder Plätzen mit hoher Leerstandsquote). Die Stadt Hofgeismar bekennt sich zur Verpflichtung, Chancengleichheit auch in der lokalen Strukturpolitik umzusetzen.

A. Bauliche Maßnahmen	bis zu 50 %	- Investitionen für eine Bestandssicherung, Modernisierung oder Erweiterung im Fördergebiet - Notwendige Anpassungen angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien - Renovierungsarbeiten - Investitionen in (barrierefreie) Umbaumaßnahmen - Modernisierungsmaßnahmen an Werbeanlagen (z. B. Außendarstellung, Schaufenster, Werbeschriftzüge)
B. Investitionen in die Innen- und Außen-ausstattung	bis zu 50 %	- Investitionen in die Innen- und Außenausstattung (z.B. Mobiliar, Inneneinrichtung)
C. Beratungsleistungen, Markteintritt und Werbung	bis zu 50 %	- Beratungsleistungen und Markteintrittsaufwendungen (z. B. zu Warenpräsentation, Gestaltung der Verkaufsräume, Marketing) - Werbemaßnahmen (z.B. Erstellung von Flyern, Einrichtung Homepage)
D. Befristete Teilförderung von Mieten (für identitätsstiftende Gewerbetreibende)	bis zu 50 %	- Betriebsausgaben für Mieten/ Pachten (bis max. 12 Monate) soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur nachhaltigen Zielerreichung steht
E. Investitionen in die Betriebsausstattung*	bis zu 50 %	- Investitionen in die Betriebsausstattung (branchenspezifische Ausstattung wie z.B. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Kassen, Kartenlesegeräte, Telefonanlagen usw.)
F. Betriebsmittel für Existenzgründungen*	bis zu 50 %	- Investitionen in Verbrauchsmaterial (nur für Existenzgründer)

*Diese Fördergegenstände sind im Landesprogramm Zukunft Innenstadt nicht förderfähig und werden daher ausschließlich über städtische Eigenmittel finanziert.

5.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für Hochbaumaßnahmen mit einer Investitionssumme unter 100.000 € beträgt 10 Jahre.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren. Für diese Gegenstände sowie für Zuwendungen in Form von Mieteinnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Das heißt, dass mit der Zuwendung beschaffte, erworbene oder hergestellte Gegenstände für die Dauer von fünf Jahren für den genannten Zweck zu verwenden und das Mietobjekt für die Dauer von fünf Jahren für den genannten Zweck genutzt werden muss. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens. Näheres regelt die Fördervereinbarung. Wird diese Frist unterschritten, müssen die Zuwendungsempfängenden anteilig Fördermittel zurückzahlen.

Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Hofgeismar überwacht. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Rahmen des Finanzierungsplans verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Hofgeismar.

5.6 Subventionsgesetz

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der in Satz 1 genannten Vorschrift im Zuwendungsbescheid benannt.

Gemäß § 3 SubvG sind der Stadt Hofgeismar unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere:

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

5.7 Widerruf- und Rücknahmeverbehalt

Für den Widerruf des in der Fördervereinbarung geregelten Zuschusses gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Fördervereinbarung kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- gegen die in der Fördervereinbarung aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird;

- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Hofgeismar von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend vom Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge sind formgebunden vor Beginn der Investitionsmaßnahme bei der Stadt einzureichen:

Bauamt Stadt Hofgeismar
Markt 1
34369 Hofgeismar

Die Unterlagen sind unter der oben angegebenen Adresse erhältlich und stehen auf der Homepage der Stadt zum Download zur Verfügung.

Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

- Antrag auf Förderung
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Angaben über De-minimis-Beihilfen (Anlage 1)
- Ausgabenübersicht (Anlage 2)
- Hinweise zur Antragsstellung (Anlage 3)
- Angebote zu den geplanten Ausgaben (gemäß geltendem Vergaberecht)
- Denkmal- und ggf. Baugenehmigung (falls erforderlich)
- Fotos vom Ist-Zustand

Bei den Fördergegenständen D, E und F zusätzlich:

- Bei bestehenden Unternehmen: Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und Jahresabschlussunterlagen (soweit das Geschäftsjahr länger als 6 Monate zurückliegt)
- Bei Existenzgründungen: Geschäftsplan mit vollständigem Unternehmenskonzept einschließlich Umsatz- und Liquiditätsplan über mindestens 2 Jahre
- Bei Existenzgründungen: Nachweis über den beruflichen Werdegang
- Bei Existenzgründungen wird zudem empfohlen sich vor der Gründung professionell beraten zu lassen

- 6.2 Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt sechs Wochen und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der Stadt Hofgeismar. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages. Die Antragsunterlagen werden von der Stadtverwaltung Hofgeismar geprüft und bei Vollständigkeit wird für die förderfähigen Maßnahmen eine entsprechende Fördervereinbarung mit den Antragsstellenden geschlossen.
- 6.3 Auswahlkriterien:
- Bei der Auswahl der Förderprojekte sowie der Festlegung der Förderquote gelten insbesondere folgende Kriterien:
- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ziele des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ sowie des ISEK der Stadt Hofgeismar
 - Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Antragsstellenden;
 - wirtschaftliche Angemessenheit der Projektausgaben, gesicherte Finanzierung und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens;
 - Beurteilung der Marktchancen im Hinblick auf:
 - ein stimmiges Unternehmenskonzept,
 - eine gute Geschäftsidee,
 - die Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
 - Verknüpfung des Vorhabens mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf:
 - die Gründung in ausgewählten innenstadtrelevanten Raumpotenzialen oder Straßenzügen,
 - das Entgegenwirken von Leerständen,
 - die Revitalisierung und Belebung der Innenstadt,
 - die Erhöhung der Versorgungsqualität,
 - das Engagement in der Innenstadt,
 - die Erhaltung oder Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze,
 - den Beitrag zur Aufwertung und Nutzungserweiterung des öffentlichen Raumes
- 6.4 Die Fördervereinbarung wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Hofgeismar erteilt.
- 6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen und Zahlungsbelege. Zuwendungen werden nach Abschluss der Maßnahme oder ab einem Betrag von 1.000 € (netto) ausgezahlt. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt die Fördervereinbarung.
- 6.6 Die Zuwendungsempfängenden haben den Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung (Anlagen nur in einfacher Ausfertigung) mit Belegkopien und Zahlungsnachweisen innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, der Stadt Hofgeismar vorzulegen, sofern nicht in der Fördervereinbarung eine kürzere Frist bestimmt ist. Rund 10 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage des Endverwendungsnachweises ausgezahlt. Näheres hierzu regelt die Fördervereinbarung.

- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung der Fördervereinbarung sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Ziffer 1.2 genannten Rechtsgrundlagen.
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen. Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.
- 6.9 Das Investitionsvorhaben muss spätestens bis zum 31.10.2028 abgeschlossen werden.
- 6.10 Die Zuwendungsempfängenden erklären sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
- 6.11 Die Zuwendungsempfängenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

7. Inkrafttreten

Diese Förderbestimmungen treten am 01.06.2026 in Kraft und gelten bis zum Ende des Abwicklungszeitraums der Förderperiode (31.12.2028). Darüber hinaus ist eine Verlängerung der Fördermöglichkeiten dieser Förderbestimmungen über das Jahr 2028 bei Eigenfinanzierung durch die Stadt möglich.

Hofgeismar, den

01.06.2026

Bürgermeister, Torben Busse

Erster Stadtrat, Tim Kolle

Auskunft zum Förderprogramm erteilt:

Bauamt Stadt Hofgeismar

Dirk Lindemann
Markt 1
34369 Hofgeismar
Tel.: 05671 999 046
E-Mail: dirk.lindemann@stadt-hofgeismar.de

ProjektStadt Kassel

Marvin Coker
Wolfsschlucht 18
34117 Kassel
Tel. 0561 1001 1376
E-Mail: marvin.coker@projektstadt.de

Servicestellen zur Beratung bei Existenzgründungen:

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg

Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Tel. 0561 7891-0
E-Mail: info@kassel.ihk.de

Kreishandwerkerschaft Kassel

Bahnhofstraße 50
34369 Hofgeismar
Tel. 0 56 71 - 50 95 0
E-Mail: info@kh-kassel.de

RKW Hessen GmbH

Büro Kassel

Herr Thomas Fabich
Ludwig-Erhard-Straße 8
34131 Kassel
Tel.: 0561/ 9309990
Fax: 0561/ 9309999
E-Mail: t.fabich@rkw-hessen.de

Anlage Geltungsbereich

Geltungsbereich zu den Förderbestimmungen des Anreizprogramms „Zukunft Innenstadt“ der Stadt Hofgeismar zur einzelbetrieblichen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen für eine strukturorientierte Innenstadtentwicklung.

